Sanierungsverhandlungen mit "Berufsgläubigern" – "verbindliche Auskunft" beim Finanzamt zwingend notwendig

von Thomas Uppenbrink, Hagen www.uppenbrink.de



Thomas Uppenbrink

Neben den üblichen Sanierungsmaßnahmen, die zum Erfolg oder Misserfolg bei der Revitalisierung eines Unternehmens nötig sind, ist auch der Bereich der "Berufsgläubiger" verstärkt einzubinden.

Berufsgläubiger sind für Insolvenzverwalter und Sanierungsspezialisten das Finanzamt, die Sozialversicherungsträger, die Berufsgenossenschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Sanierung bedeutet, unter gesetzlichem Zwang zeitnah zu handeln!

Losgelöst von der genauen Betrachtung, ob und wann die Insolvenzantragspflicht besteht, ist ein Sanierer sofort zum Handeln gezwungen! Um eine Insolvenzverschleppung zu vermeiden bzw. schon vorhandene Tatbestände zu kompensieren, muss er rasche Entscheidungen treffen und umsetzen lassen oder sie unter möglicher Mithaft sogar selbst einleiten. Der zeitliche Ablauf seiner Handlungsfähigkeit ist nämlich begrenzt. Er hat in den krisenbehafteten Unternehmen diejenigen Mitarbeiter und Partner herauszusuchen, auf die er sich im weiteren Sanierungsfall fachlich und auch menschlich verlassen kann. Die Gläubiger werden sich in der "heißen Phase der Sanierung" dann mit ihren Forderungen zurückhalten, wenn sie Vertrauen zu dem Sanierer haben bzw. der Sanierer eine entsprechende Reputation in seinem "Geschäft" hat.

Hier ist es auch zwingend notwendig, dass ein erfahrener Sanierer in Verbindung mit dem im Unternehmen tätigen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer die Auswirkungen von Sanierungsmaßnahmen - wie z. B. Moratorien, Vergleiche oder einem ausgesprochenen Erlass - auf ihre steuerliche und rechtliche Wirkung hin prüft.

Wie wirken sich eingeleitete Sanierungsmaßnahmen steuerlich aus?

Mit der Erstellung des Gesamtkonzeptes zur Sanierung des Unternehmens sind auch die steuerlichen Obliegenheiten zu betrachten. So hat der Steuerberater / Wirtschaftsprüfer mit dem Sanierer zu prüfen, ob im Rahmen eines Gläubigervergleiches noch genug Verlustvorträge vorhanden sind, um die Steuerlast, die aus den außerordentlichen Erträgen auf das Unternehmen zukommen, entsprechend zu mindern (Im übrigen wird das Finanzamt bzw. die Finanzbehörde immer fordern, dass erst Verlustvorträge aufgebraucht werden, um dann ggf. selbst einem Erlass oder Vergleich zuzustimmen). Somit sind die außerordentlichen Erträge aus dem Gläubigererlass gegen die dann aufkommende Einkommensteuer zu stellen und / oder zu verrechnen

Ebenfalls ist in dem Zusammenhang natürlich auch die Körperschaftsteuer zu betrachten und im wesentlichen liegt das Problem bei der "wiederauflebenden Vorsteuer", die dann zum entscheidenden Problem wird, wenn im Rahmen von Vergleichen bzw. Erlassverträgen mit den Gläubigern eine so hohe Vorsteuer entsteht, dass diese nicht aus der normalen Liquidität bedient werden kann.

Die steuerlichen Wirkungen sind im Rahmen der Erstellung des Sanierungskonzeptes sowohl im ergebnisrelevanten Bereich, als auch im Bereich der Liquidität zu betrachten und mit ins Konzept einzufügen.

Damit das Konzept als solches später auch umsetzbar ist, sind rechtssichere Auskünfte über das Verhalten und die Sicht des Finanzamtes zu bestimmten Transaktionen nötig.

Verbindliche Auskünfte gerade bei Sanierungen notwendig

Bekanntlicherweise gibt es die Möglichkeit, bei dem Finanzamt im Vorhinein eine so genannte "verbindliche Auskunft" zu beantragen. Diese verbindliche Auskunft führt dazu, dass bei einer bestimmten Sache, das Finanzamt eine rechtsverbindliche Auskunft hinsichtlich der steuerlichen Einordnung und Vorgehensweise gibt. Dies ist bei einer erfolgreichen Sanierung zwingend nötig, damit hier später keine Störungen von Seiten des Finanzamtes entstehen, die im Vorfeld durch eine "verbindliche Auskunft" hätten ausgeräumt werden können.

Grundsätzlich sind verbindliche Auskünfte bei Sanierungen dann ratsam, wenn das Finanzamt Zugeständnisse machen soll und wenn die Zugeständnisse des Staates erheblichen Einfluss auf den Sanierungserfolg haben.

Sanierungsmaßnahmen, die große steuerliche Auswirkungen haben - und ggf. das Finanzamt oder den Staat mit verzichten lassen - müssen im Vorfeld nach Erstellung des Sanierungskonzeptes sofort vom Finanzamt oder den Oberfinanzdirektionen und im Zweifel sogar von den Finanzministern der Länder geprüft werden.

Dazu ist es erforderlich, dass von dem oder den Sanierern eine verbindliche Auskunft bei dem hiesigen Finanzamt eingefordert wird. Der Sanierer wird regelmäßig Angehörige der steuerberatenden Berufe mit dieser Aufgabe parallel beauftragen, da er nach Fertigstellung des Konzeptes sehr wenig Zeit hat, die Umsetzung hinaus zu zögern. Die verbindliche Auskunft muss bei dem hiesigen Finanzamt schriftlich beantragt werden.

Neben Daten, die sich auf Personen bzw. den zu sanierenden Betrieb beziehen, wie z. B. Steuernummer, Adresse, Handelsregisternummer und andere Informationen, ist das Sanierungskonzept beizufügen.

In dem Sanierungskonzept muss im Rahmen der verbindlichen Auskunft genau beschrieben sein, welche Maßnahmen ergriffen werden und wie und in welchem Rahmen das Finanzamt ggf. stunden und / oder verzichten soll.

So ist das fragliche Vorhaben auch zeitlich genau zu bestimmen unter der Berücksichtigung, dass neben allen anderen Gläubigern auch die Instanzen des Finanzamtes genügend Zeit finden, die verbindliche Auskunft im Rahmen der Sanierung vorzulegen. Sollte das Sanierungskonzept sehr detailliert und umfangreich sein, so ist dem Finanzamt noch einmal separat zu erklären, welche Entscheidungen die Sanierung unterstützen und was für Konsequenzen negative Entscheidungen haben können. Ebenfalls ist das Auskunftsinteresse des oder der Sanierer dem Finanzamt gegenüber als solches zu begründen. Begründungen sind in der Regel immer die Erhaltung von Unternehmen, die Sicherung von Arbeitsplätzen und natürlich auch die Bewahrung von Steuerzahlern.

Probleme müssen klar benannt werden

Ebenfalls müssen der oder die Sanierer die steuerliche Bedeutung aus ihrer Sicht (wenn nicht schon im Sanierungskonzept festgehalten) darstellen.

Dabei ist es notwendig, dass eine Erklärung beigefügt wird, die nachweist, dass das Problem noch mit keinem anderen Finanzamt besprochen wurde, und dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Hier sollte eine kurz formulierte "eidesstattliche Versicherung" beigelegt werden, in der auf den wahrheitsgemäßen Inhalt des Sanierungskonzeptes hingewiesen wird.

Wenn ein Vorhaben in einem Ort geplant ist, der außerhalb des zurzeit zuständigen Finanzamtes liegt (Unternehmen mit mehreren eigenständigen Niederlassungen, Mutter- und Tochterunternehmen), so muss die Anfrage auch an die anderen zuständigen Finanzämter gestellt werden.

Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert

Die Berechnung der Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert. Diese sollten von dem Sanierer maßgeblich selbst ermittelt und die Art der Ermittlung im Antrag dargelegt werden. Der Wert der Gebühren richtet sich in der Regel immer nach den steuerlichen Auswirkungen des steuerpflichtigen Unternehmens. Die Finanzämter richten sich meist nach der Eigenermittlung, die aber bei größeren Summen auch nach Stundensätzen (ca. € 60,00 pro Stunde oder nach Tagessätzen) mit dem Finanzamt verhandelt werden können.

Es gibt grundsätzlich festgelegte Werte. So gilt als Mindestgegenstandswert in jedem Fall \in 5.000,00, für den eine Gebühr von \in 121,00 anfällt. Je komplexer die Sache jedoch ist, so eher ist das Finanzamt bereit, eine höhere Summe einzufordern. Laut Gerichtskostengesetz steigt die Gebühr zunächst für alle \in 1.000,00 um \in 15,00 an. Danach wäre bei einem Gegenstandswert von \in 6.000,00 \in 136,00 fällig.

Schwierige Sanierung und komplexe Zusammenhänge verteuern die Anfrage

Ist die Sanierung komplex und werden z. B. wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten gewinnerhöhend oder gewinnmindernd zu berücksichtigen sein, so wird das Finanzamt immer über die Zeitgebühr / Stundensatz abrechnen.

Grundsätzlich gilt für die Finanzämter, dass € 50,00 für eine angefangene halbe Stunde abgerechnet werden, mindestens aber € 100,00, wenn z. B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Ertragssteuer mit in das Sanierungskonzept einbezogen sind.